



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

35. Jahrgang

Braunschweig, den 10. Dezember 2008

Nr. 18

Inhalt	Seite
Genehmigung und Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung.....	55
Auslegung eines Bebauungsplans.....	55
Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben.....	56

Genehmigung und Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung

I

Genehmigung der Änderung (§ 6 BauGB)

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit hat die 89. Änderung des Flächennutzungsplanes „Senefelderstraße“, Stadtgebiet beiderseits der Senefelderstraße, mit Verfügung vom 17. November 2008 gem. § 6 BauGB mit einer Auflage genehmigt (Az.: 502.4 RV-BS 21101-101000-089/329).

II

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung (§ 6 BauGB)

Die vorstehende Änderung mit der dazugehörigen Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung liegt beim Referat Baurecht, Beratungsstelle „Planen, Bauen, Umwelt“, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, werktags außer mittwochs und sonnabends von 08.30 bis 13.00 Uhr, donnerstags bis 18:00 Uhr, zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die vorstehend aufgeführte Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Braunschweig, den 25. November 2008

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat

Auslegung eines Bebauungsplanes

I

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 20. November 2008 beschlossene Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschrift „Senefelderstraße/Mascheroder Weg“, ST 76, Stadtgebiet beiderseits der Senefelderstraße und südlich Mascheroder Weg, wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), bekannt gemacht.

II

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Auslegung und Inkrafttreten der Satzung
(§ 10 BauGB)

Die Satzung einschließlich ihrer Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung kann im Referat Baurecht, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, werktags außer mittwochs und sonnabends von 08:30 bis 13:00 Uhr, donnerstags bis 18:00 Uhr, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Braunschweig, den 28. November 2008

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
i. V.
Zwafelink
Stadtbaurat

**Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren
für Dienst- und Sachleistungen
der Feuerwehr Braunschweig
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
vom 20. November 2008**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), und der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren in der Fassung vom 8. März 1978 (NBrandSchG; Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 362), sowie der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 20. November 2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Erfüllung entgeltlicher Pflichtaufgaben (§ 2) wird Kostenersatz (Anlage A), für freiwillig auf Antrag erbrachte Serviceleistungen (§ 3) werden Gebühren (Anlage B) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Entgeltliche Pflichtaufgaben**

(1) Entgeltliche Pflichtaufgaben sind:

1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
2. die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 28 Abs. 1 des NBrandSchG),
3. die Nachbarschaftshilfe bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Satz 2 des NBrandSchG,
4. die Durchführung einer Hauptamtlichen Brandschau

(2) Darüber hinaus kostenpflichtig sind grundlose Einsätze der Feuerwehr, die vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöst werden (vgl. § 26 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG).

Gebührenpflichtige Serviceleistungen

(1) Serviceleistungen werden von der Feuerwehr Braunschweig nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr Braunschweig besteht nicht. Dies gilt insbesondere dann, wenn keine Eilbedürftigkeit vorliegt bzw. einschlägige Privatbetriebe beauftragt werden können.

(2) Serviceleistungen sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen, insbesondere:

a) Allgemeine Serviceleistungen

- Bergungs-, Sicherungs- und Räumungsarbeiten
- Auspumparbeiten
- Tierrettung
- Türöffnung und -sicherung
- Entfernung von Bienenschwärmen, Wespennestern und Ähnlichem
- Gestellung von Feuerwehrkräften bzw. technischem Gerät

b) Serviceleistungen des Vorbeugenden Brandschutzes

- Abnahme und Kontrolle von Brandmeldeanlagen sowie von Feuerwehrschränke- und -depots
- Brandschutztechnische und -rechtliche Beratung und Stellungnahme (im Baugenehmigungsverfahren und sonstigen Genehmigungsverfahren)
- Prüfung und Instandsetzung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten
- Erteilung von Unterricht und Unterweisungen
- Brandschutztechnische Begehung von Objekten
- Durchführung von Brandsicherheitswachen, soweit keine entgeltliche Pflichtaufgabe nach § 2 (1) Nr. 2 dieser Satzung vorliegt

c) Serviceleistungen für die Ausbildung Dritter

- Grundausbildungslehrgang (Information und Kommunikation, Atemschutzgerätetraining, Rettungshelferlehrgang)
- FEL-Lehrgang theoretischer Teil
- Maschinistenlehrgang
- Lehrgang Technische Hilfeleistung
- Drehleiterlehrgang
- Gruppenführervorbereitung
- Lehrgang Gefahretraining
- ABC-Aufbaulehrgang
- Rettungssanitäterausbildung (theoretischer Teil, RTW-Praktikum, Klinikpraktikum, Rettungssanitärprüfung)
- Fahrschulbildung
- Erste-Hilfe-Grundlehrgang (Training, Unterweisung)
- Höhenrettungslehrgänge
- Atemschutzgerätetraining
- Brandschutzübungen im Rahmen der Gefahrgutausbildung
- Brandschutzcontainer (Flash-Over-Training)
- Sonstige Lehrgänge (z. B. Feuergefahren im Haushalt)

(3) Das Erbringen einer Serviceleistung kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden. Die Personal- und Sachkosten für Ausbildungsleistungen richten sich nach Art und Umfang der in Anspruch genommenen Leistungen.

§ 4
Kosten- und Gebührenschuldner

(1) Kostenschuldner ist

1. In den Fällen des § 2 (1) Nr. 1 und 4
 - derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 26 Abs. 4 Nr. 1 NBrandSchG)

oder

 - der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 26 Abs. 4 Nr. 2 NBrandSchG)

oder

 - derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 26 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG),
2. in den Fällen des § 2 (1) Nr. 2 der Veranstalter oder Veranlasser der Maßnahmen (§ 28 Abs. 1 Satz 4 NBrandSchG),
3. in den Fällen des § 2 (1) Nr. 3 die Gemeinde, der die Nachbarschaftshilfe geleistet wurde (§ 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG),
4. in den Fällen des § 2 (2) derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst (§ 26 Abs. 4 Nr. 4 NBrandSchG).

(2) Gebührenschuldner in den Fällen des § 3 ist der Veranlasser der Leistung bzw. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.

(3) Mehrere Kosten- oder Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Kosten- und Gebührenberechnung

(1) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung ist, sofern nicht im Tarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen oder sonstigen Hilfsgeräten von der Feuerwache (Einsatzzeit).

Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden, es sei denn, dass der Tarif etwas anderes bestimmt. Angefangene Stunden zählen von der 5. Minute an als halbe und von der 35. Minute an als ganze Stunde.

Bei länger als 8 Stunden dauernden Einsätzen werden zusätzlich Kosten bzw. Gebühren für die erforderliche Verpflegung der Einsatzkräfte (siehe Kosten- und Gebührenverzeichnis) berechnet.

(2) Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel, Holz, Nägel und Schrauben, Klebeband usw.) wird nach der verbrauchten Menge zu Tagespreisen berechnet.

(3) Entsorgungskosten werden in Höhe der aktuellen Marktpreise berechnet.

(4) Kostenersatz bzw. Gebühren werden bei im Nachhinein offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzfahrzeuge, -geräte sowie Personal berechnet.

§ 6
**Entstehen und Einziehen der Kostenersatz- und
Gebührenschild**

(1) Die Kostenersatz- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr von der Feuerwache bzw. mit der Überlassung von Geräten und Verbrauchsmaterialien sowie bei verbindlicher Anmeldung. Maßgeblich ist der Zeitraum bis zum Einrücken der Feuerwehr bzw. bis zur Rückgabe der Geräte. Mit diesem Zeitpunkt entsteht die Kostenersatz- und Gebührenschuld.

(2) Der Kostenersatz- und Gebührenanspruch wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Kostenersatz- und Gebührenschuld ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Ist im Bescheid eine über diesen Zeitpunkt hinausgehende Fälligkeit angegeben, so gilt diese.

(3) Der Kostenersatz- und Gebührenanspruch wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

(4) Wird die bestellte Leistung nicht angenommen, nachdem Kräfte der Feuerwehr bereits angerückt sind, so sind für den Einsatz die Kosten bzw. Gebühren zu entrichten, die sich für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr zur Feuerwache ergeben.

(5) Die Stadt kann auf Antrag von der Erhebung des Kostenersatzes und der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder ihn ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatz- bzw. Gebührenverpflichteten, aus Billigkeitsgründen oder öffentlichem Interesse geboten ist.

(6) Die Stadt kann den von ihr festgesetzten Kostenersatz und die von ihr festgesetzten Gebühren stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Ersatzverpflichteten mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch eine Stundung nicht gefährdet ist.

(7) Die Vorschriften des Nds. Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend, soweit dies mit der Eigenart einer Kostenersatzschuld vereinbar ist.

§ 7
Haftung

Die Stadt Braunschweig haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 3. September 2002 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 19, Seite 107, vom 1. Oktober 2002) außer Kraft.

(3) Für die Festsetzung von Kostenersatzungen und Gebühren, die Zeiträume früherer Fassungen dieser Abgabensatzung betreffen, sind die im jeweiligen Erhebungszeitpunkt geltenden Bestimmungen dieser Satzung maßgeblich.

Braunschweig, den 25. November 2008

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 25. November 2008

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat

Anlage A
Kostenverzeichnis
für die Feuerwehr der Stadt Braunschweig

Kosten- ziffer	Kostentatbestand	Kostensatz	Euro/Std.
1	Personaleinsatz		
1.1	für eine Einsatzkraft der Berufsfeuerwehr		
	Mittlerer Dienst		41,00
	Inspektionsdienst		54,00
	Direktionsdienst		70,00
1.2	für eine Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr		23,50
1.3	für die Durchführung einer - Hauptamtliche Brandschau inklusive Zeiten für An- und Abfahrt, Objektbesichtigung, Aktenbearbeitung, Bescheiderstellung, erste Nachschau		43,00
2	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Einsatzkräfte)		
2.1	je Löschgruppenfahrzeug		76,00
2.2	je Tanklöschfahrzeug		88,00
2.3	je Tragkraftspritzenfahrzeug		80,00
2.4	je Rüstwagen		135,00
2.5	je Drehleiter		183,00
2.6	Feuerwehr-Kran		263,00
2.7	Einsatzleitfahrzeug 2		200,00
2.8	je Einsatzleitfahrzeug		46,00
2.9	Kleinalarmfahrzeug		45,00
2.10	je Wechselladerfahrzeug		107,00
2.11	Wechselladerfahrzeug mit Modul Kran		152,00
2.12	Abrollbehälter Rüst		59,00
2.13	Abrollbehälter Gefahrgut		63,00
2.14	Abrollbehälter Sonderlöschmittel		40,00
2.15	Abrollbehälter Atemschutz		48,00
2.16	Abrollbehälter Personal, Mulde, Tank		25,00
2.17	je Rettungswagen		44,00
2.18	je Mannschaftstransportwagen		20,00
2.19	je Personenkraftwagen		20,00
2.20	Mehrzweckfahrzeug		20,00

2.21	je Lastkraftwagen	98,00
2.22	Ölsperbeseitigungsfahrzeug	91,00
	Die Kosten für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen verstehen sich incl. Beladung der Fahrzeuge. Sie können nur mit Bedienpersonal in Anspruch genommen werden. Die Kosten für das Personal werden nach Punkt 1.1 bis 1.3 abgerechnet.	
3	Pauschalen	
	<ul style="list-style-type: none"> • Öffnen und Schließen einer Tür (ohne Material) pauschal 127,00 € • Aufnahme von geringen Mengen ausgelaufene Betriebsstoffe auf öffentlichen Flächen (ohne Material und Entsorgung) pauschal 127,00 € • Rettungsdienstunterstützung bei Transport adipöser Patienten pauschal 250,00 € 	
4	Prüf- und Wartungsarbeiten an eingesetzten Geräten, welche infolge besonderer Einsatzumstände erforderlich sind, werden mit Personalkosten nach Punkt 1.1 und angefallenen Materialkosten berechnet.	
5	Brandsicherheitswachen	
5.1	Personalkosten nach Punkt 1.1 und Punkt 1.2	
5.2	Fahrzeugkosten nach Punkt 2	
5.3	Für alle eingesetzten Fahrzeuge gilt ein Satz von 50 v. H. der Kosten unter Punkt 2, wenn die Fahrzeuge bei der Ausübung der Sicherheitswache nicht benutzt worden sind.	
6	Verbrauchsmaterialien	
	Verbrauchsmaterialien sind u. a. Bindemittel, Löschmittel, Insektenvertilger, Bauhölzer, Schließzylinder, Kleinmaterial usw. und werden nach den Wiederbeschaffungskosten zuzüglich einer Verwaltungspauschale in Höhe von 10 v. H. der Wiederbeschaffungskosten berechnet.	
7	Entsorgung	
	Kosten für die Entsorgung gesättigter Bindemittel und sonstiger entsorgungspflichtiger Verbrauchsmaterialien nach tatsächlich anfallender Menge.	
8	Verpflegung	
	Für die Verpflegung bei länger als 8 Stunden dauernden Einsätzen werden pro Einsatzkraft berechnet:	5,00 €
9	Unfugalarm	Gesamtkosten des
	jeweiligen Einsatzes	
10	Sonstige Inanspruchnahme	
	Für Inanspruchnahmen bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Kosten nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen sind.	

Anlage B
Gebührenverzeichnis
für die Feuerwehr der Stadt Braunschweig

Gebühren- ziffer	Gebührentatbestand	Gebührensatz
		<i>Euro/Std.</i>
1	Personaleinsatz	
1.1	für einen Beamten der Berufsfeuerwehr	
	Mittlerer Dienst	41,00
	Inspektionsdienst	54,00
	Direktionsdienst	70,00
1.2	für einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	23,50
1.3	für die Durchführung/Prüfung einer	
	- Hauptamtlichen Brandschau	43,00
	- Feuerwehrezufahrt	43,00
	- Brandschutzkontrolle	43,00
	- Beratung vor Ort	43,00
	- Brandschutzunterweisung	43,00
Die Stundensätze verstehen sich inklusive Zeiten für An- und Abfahrt, Objektbesichtigung, Aktenbearbeitung und ggf. Bescheiderstellung		
2	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1	je Löschgruppenfahrzeug	76,00
2.2	je Tanklöschfahrzeug	88,00
2.3	je Tragkraftspritzenfahrzeug	80,00
2.4	je Rüstwagen	135,00
2.5	je Drehleiter	183,00
2.6	Feuerwehr-Kran	263,00
2.8	Einsatzleitfahrzeug 2	200,00
2.7	je Einsatzleitfahrzeug	46,00
2.9	Kleinalarmfahrzeug	45,00
2.10	je Wechselladerfahrzeug	107,00
2.11	Wechselladerfahrzeug mit Modul Kran	152,00
2.12	Abrollbehälter Rüst	59,00
2.13	Abrollbehälter Gefahrgut	63,00
2.14	Abrollbehälter Sonderlöschmittel	40,00
2.15	Abrollbehälter Atemschutz	48,00
2.16	Abrollbehälter Personal, Mulde, Tank	25,00
2.17	je Rettungswagen	44,00
2.18	je Mannschaftstransportwagen	20,00
2.19	je Personenkraftwagen	20,00
2.20	je Mehrzweckfahrzeug	20,00
2.21	je Lastkraftwagen	98,00
2.22	Ölspurbeseitigungsfahrzeug	91,00

Die Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen verstehen sich incl. Beladung der Fahrzeuge. Sie können nur mit Bedienpersonal in Anspruch genommen werden. Die Gebühren für das Personal werden nach Punkt 1.1 bis 1.3 abgerechnet.

- 3 Prüf- und Wartungsarbeiten an feuerwehrtechnischen Geräten werden mit Personalkosten nach Punkt 1.1 und anfallenden Materialkosten zuzüglich 10 % Verwaltungszuschlag berechnet.

Euro/Stück
Pauschalen

4

- Öffnen und Schließen einer Tür (ohne Material) pauschal 127,00 €
- Rettungsdienstunterstützung bei Transport adipöser Patienten pauschal 250,00 €
- Fehlalarmierung durch Brandmelder

GK 1

Personalkosten pauschal 339,50 €
Fahrzeugkosten pauschal 212,50 €

GK 2

Personalkosten pauschal 380,50 €
Fahrzeugkosten pauschal 290,00 €

GK 3

Personalkosten pauschal 415,50 €
Fahrzeugkosten pauschal 235,50 €

GK 4

Personalkosten pauschal 538,50 €
Fahrzeugkosten pauschal 442,00 €

GK 5

Personalkosten pauschal 234,50 €
Fahrzeugkosten pauschal 174,50 €

- 5 Für alle eingesetzten Fahrzeuge gilt ein Satz von 50 v. H. der Kosten unter Punkt 2, wenn die Fahrzeuge bei der Ausübung der Sicherheitswache nicht benutzt worden sind.

- 6 Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterialien sind u. a. Bindemittel, Löschmittel, Insektenvertilger, Bauhölzer, Schließzylinder, Kleinmaterial usw. Die Gebühr wird nach den Wiederbeschaffungskosten zuzüglich einer Verwaltungspauschale in Höhe von 10 v. H. der Wiederbeschaffungskosten berechnet.

- 7 Entsorgung

Gebühren für die Entsorgung gesättigter Bindemittel und sonstiger entsorgungspflichtiger Verbrauchsmaterialien nach tatsächlich anfallender Menge.

- 8 Verpflegung

Für die Verpflegung bei länger als 8 Stunden dauernden Einsätzen werden pro Einsatzkraft berechnet: 5,00 Euro

- 9 Sonstige Inanspruchnahme

Für Inanspruchnahmen bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Gebühren nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen sind.

